

Die Denkmalschutzbehörden, deren Zuständigkeiten und das Schutzgut der Landeshauptstadt Potsdam

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben nach Annahme der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 gem. Artikel 34 (Kunst und Kultur), Abs. 2, Verfassungsrang: „Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände“.

Nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. 2004 S. 215) sind entsprechend § 16, Abs. 1 der Stadt Potsdam die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt ist der Oberbürgermeister.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Stadtverwaltung ist der „Bereich Untere Denkmalschutzbehörde“ als Fachamt für entsprechend hoheitliches Handeln zuständig. Der Bereich übt die Funktion einer Genehmigungsbehörde aus. Denkmalschutz und Denkmalpflege umfassen im Wesentlichen die Bereiche Baudenkmalpflege, Gartendenkmalpflege und Bodendenkmalpflege. Zusätzlich ist der Bereich zuständig für die Unterhaltung von Sammlungen und bis zu einem gewissen



Blick durch eine Obstbaumallee der russischen Kolonie Alexandrowka zum zentralen Aufseherhaus.

Foto: Hans Bach, 2005

Grade auch für die Instandsetzung von stadt-eigenen Denkmälern. Aufgrund des zweigliedrigen Verwaltungsaufbaus des Landes Brandenburg hat die Untere Denkmalschutzbehörde auch die Funktion der Widerspruchsbefugnis wahrzunehmen.

Gemäß § 16 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes ist die Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg „für die in ihrem Vermögen befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen“ ebenfalls eine untere Denkmalschutzbehörde. Demzufolge bestehen in der Landeshauptstadt Potsdam zwei untere Denkmalschutzbehörden, die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständig sind. Für den Denkmaleigentümer bedeutet das, dass er in der Mehrzahl der Fälle mit der Stadtverwaltung Potsdam zu tun hat. Soweit sein Denkmal allerdings in der unmittelbaren Umgebung der Park- und Schlossanlagen der Stiftung liegt, sind auch die Belange des Umgebungsschutzes adäquat zu berücksichtigen. Dieses koordiniert aber in jedem Fall die Denkmalschutzbehörde der Stadtverwaltung.

Die Oberste Denkmalschutzbehörde des Landes Brandenburg ist der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Denkmalfachbehörde ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist aufgrund ihres Denkmalbestandes weit über die Landesgrenzen, ja weltweit, bekannt. Der Denkmalbestand der Stadt umfasst im Jahr 2006 ca. 1534 Denkmalpositionen,



Blick vom Kapellenberg über die russische Kolonie Alexandrowka zur Kuppel der Nikolaikirche.

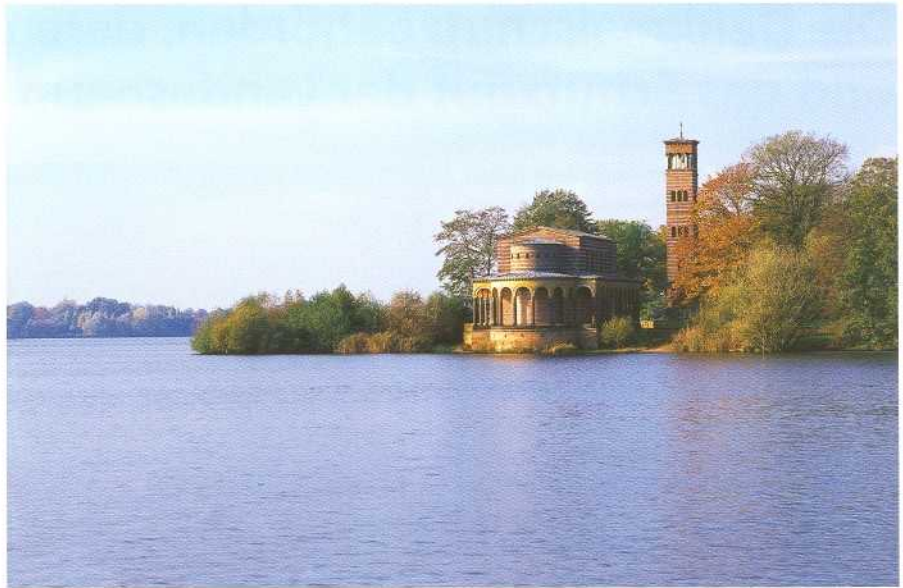
Foto: Hans Bach, 2005

(ohne Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg) was bedeutet, dass 3575 Einzelbaukörper und 313 Gärten geschützt sind.

In dieser Zählung sind die Gartendenkmale und Schloss- sowie Nebenbauten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg nicht enthalten. Einzelheiten hierzu erhalten Interessenten bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Allee nach Sanssouci 5, 14471 Potsdam, Telefon 0331/9694-0.

Über den Bestand an Denkmälern der Stadt kann sich der Bürger jederzeit über das Internet informieren. Da dieses Verzeichnis ständig aktualisiert wird, kann man dort auch den neuesten Stand über den Umfang des Schutzgutes abfragen: <http://www.potsdam.de>.

Seit dem 01.01.1991 sind die Schloss- und Parkanlagen von Potsdam inklusive Klein-Glienicke und die Pfaueninsel in Berlin gemeinsam in die Liste des Welterbes der UNESCO eingetragen. Um den Schutz dieser Anlagen sowie deren nähere Umgebung einem besonderen Schutz zuzuführen, wurde mit Wirkung vom 01.11.1996 eine Denkmalschutzsatzung erlassen. Die „Satzung zum Schutz des Denkmalsbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt (World Heritage List der UNESCO) vom 01.01.1991, Verwaltungsbereich Potsdam, – Denkmalschutzsatzung – vom 30.10.1996“ ist im Amtsblatt für die Stadt Potsdam, 7. Jahrgang, 21.11.1996, Sonderdruck, erschienen.



Heilandskirche in Sacrow.

Foto: Hans Bach, 2000



Freundschaftsinsel Potsdam – Blick auf die Nikolaikirche und das Alte Rathaus.

Foto: Hans Bach, 2000

Vier weitere Denkmalsbereiche sichern in großem Umfang wichtige Stadtteile Potsdams:

1. Denkmalsbereich „**Nowawes**“ (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 30. November 2000, Jg. 11, Nr. 15, Satzung zum Schutz des Denkmalsbereichs Nowawes der Landeshauptstadt Potsdam, – Denkmalschutzsatzung – vom 11. November 2000),
2. Denkmalsbereich „**Südliche Nauener Vorstadt**“ (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 31. Mai 2001, Jg. 12, Nr. 6, Ordnungsbehördliche Verordnung zur Unterschutzstellung des Denkmalsbereichs „Südliche Nauener Vorstadt“ in Potsdam vom 17. Mai 2001),
3. Denkmalsbereich „**Innere Brandenburger Vorstadt**“ (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 4. April 2002, Jg. 13, Nr. 4, Satzung zum Schutz des Denkmalsbereichs „Innere Brandenburger Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam, – Denkmalschutzsatzung – vom 7. November 2001),
4. Denkmalsbereich „**Berliner Vorstadt**“ (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 30. Juni 2005, Jg. 16, Nr. 8, Satzung zum Schutz des Denkmalsbereichs Berliner Vorstadt der Landeshauptstadt Potsdam, – Denkmalschutzsatzung Berliner Vorstadt – vom 9. Juni 2005).

Weitere Informationen zu den Satzungen finden Sie auch im Internet unter www.potsdam.de
Suchbegriff: Denkmalsbereich

Andreas Kalesse
Matthias Kartz



Holländisches Viertel – Mittel-Ecke Benkertstraße.

Foto: Hans Bach, 2000

Organisation der Denkmalbehörden und deren Aufgaben nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (bei kreisfreier Stadt)



TÖB = Träger öffentlicher Belange

Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Untere Denkmalschutzbehörde
Stand: 02-05